

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Verkehrsaufsicht** nimmt zu o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Gemäß der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die polizeiliche und die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung liegt die Zuständigkeit für die Überwachung und Ahndung von Geschwindigkeitsüberschreitungen alleinig bei der Polizei und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

Die Übertragung eines Teils dieser Aufgaben an die Städte mit einer Einwohnerzahl von über 20.000 ist nur durch Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages zwischen dem jeweiligen Kreis und der antragstellenden Stadt möglich.

Die Stadt Norderstedt hat mit dem zuständigen Kreis Segeberg einen solchen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag ist die Stadt Norderstedt berechtigt worden, Geschwindigkeitsüberwachungen zur Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen aus Lärmschutzgründen sowie der Rotlichtüberwachung für ihr Gebiet in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Stadt Norderstedt hat in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die fachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben schaffen.

Für Geschwindigkeitsüberwachungen in der Stadt Ahrensburg ist neben der Polizei der Kreis Stormarn zuständig.

Es müsste daher vorrangig an den Kreis Stormarn herangetreten werden, um anzusprechen, ob dieser überhaupt bereit ist, seine Aufgabenzuständigkeit an die Stadt Ahrensburg mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und zu welchen Bedingungen zu übertragen. Im Rahmen dieser Vorgespräche muss dann auch geklärt werden, welche personellen und sachlichen Voraussetzungen der Kreis Stormarn von der Stadt Ahrensburg fordern wird und welche Kosten dann auf die Stadt Ahrensburg zukommen.

Sollte der Kreis Stormarn kein Interesse an dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Ahrensburg zeigen, sind die Informationssammlungen wie in dem o.g. Antrag aufgeführt nicht mehr erforderlich.

Die Abstimmung mit dem Kreis Stormarn kann zu erheblichen personellen und finanziellen Auswirkungen für die Stadt Ahrensburg führen, sodass die Zuständigkeit für diesen Antrag nicht beim Bau- und Planungsausschuss (BPA) sondern beim Hauptausschuss liegen muss. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sollte daher an den Hauptausschuss verwiesen werden; gleiches gilt für den Fall, dass der BPA doch in die Beratung eintritt und Bitten / Empfehlungen ausspricht.